

Corona-Hygienehinweise für die Volkshochschule Mosbach

vom 02. Juni 2020

INHALT

1. ZENTRALE HYGIENEMASSNAHMEN/PERSÖNLICHE HYGIENE
2. RAUMHYGIENE: UNTERRICHTSRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME UND FLURE
3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH
4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN
5. INFEKTIONSSCHUTZ BEI VERANSTALTUNGEN IM GESUNDHEITSBEREICH, SOFERN GESTATTET
6. WEGEFÜHRUNG UND UNTERRICHTSORGANISATION
7. INFORMATION DES GESUNDHEITSAMTS

VORBEMERKUNG

Bei der Durchführung aller Veranstaltungen der VHS Mosbach sind zwingend bei jedem Termin Kontaktlisten der Teilnehmenden zu führen, um Infektionsketten nachverfolgen zu können.

1. ZENTRALE HYGIENEMASSNAHMEN/PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick:

- Abstandsgebot: Mindestens 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist. In diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang) durch:
 - Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)

oder, wenn dies nicht möglich ist,

- Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss

Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).

- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Mund-Nasen-Bedeckung tragen: Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, selbstverständlich aber zulässig.

Für den richtigen Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung hat das Sozialministerium Informationen zusammengestellt:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/auch-einfache-masken-helfen/>

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken, Lichtschalter oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.
- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) in jedem Fall zu Hause bleiben oder die Volkshochschule verlassen und ggf. medizinische Beratung/Behandlung in Anspruch nehmen.

2. RAUMHYGIENE: UNTERRICHTSRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME UND FLURE

Auch im Unterrichtsbetrieb muss ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Unterrichtsräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Teilnehmende pro Unterrichtsraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Die maximale Gruppengröße richtet sich somit nach der jeweiligen Raumgröße.

Partner- und Gruppenarbeit sind ausgeschlossen. Bei Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türen über mehrere Minuten vorzunehmen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht eines/r vhs-Mitarbeitenden geöffnet werden. Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. auch Einmaltaschentuch oder Einmalhandtücher verwenden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht

geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist): Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische und andere Handkontaktflächen.

In den Räumlichkeiten von Auskunft und Anmeldung können Trennvorrichtungen (Acrylglas) notwendig sein.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Teilnehmende zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine/n vhs-Mitarbeitende/n eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Teilnehmende (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Beispielsweise können entsprechende Abstandsmarkierungen in und vor den Toilettenräumen angebracht werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass der vorgegebene Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Teilnehmende zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen.

In Pausen-/Sozialräumen und Kantinen ist ausreichender Abstand sicherzustellen, z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen.

5. INFEKTIONSSCHUTZ BEI VERANSTALTUNGEN IM GESUNDHEITSBEREICH, SOFERN GESTATTET

Bei der Durchführung der erlaubten **Bewegungsangebote ab 02. Juni 2020**, zu denen auch Entspannungsangebote mit Bewegungsanteilen und Tanzangebote zählen, sind im Gesundheitsbereich die folgenden spezifischen Hygienevorgaben zu beachten:

- Der Abstand von mindestens 1,50 m zwischen allen anwesenden Personen muss permanent eingehalten werden. Sowohl während des Kurses als auch in den Pausen und bei der Nutzung der Toiletten. Untersagt ist ein direkter Körperkontakt. Entsprechend sind Partnerübungen sowie taktile Korrekturen der Kursleitenden zu unterlassen (§ 1 Absatz Nrn. 1 a und 4 CVO-Sportstätten).
Das gilt nicht für Personen, (§ 1 Absatz 2 Nr. 1 a CVO-Sportstätten), die in gerader Linie verwandt sind, für Geschwister und deren Nachkommen und Personen, die dem selben Haushalt angehören sowie deren Partner*innen und Personen aus einem weiteren Haushalt (§ 3 Absatz 2 Satz 2 CVO).
- Materialien müssen nach der Benutzung gründlich gereinigt oder desinfiziert werden. Die Teilnehmenden sollen eigene Materialien wie Matten, Handtücher, Decken usw. mitbringen (§ 1 Absatz 2 Nr. 3 CVO-Sportstätten).
- Teilnehmende müssen sich zu Hause umziehen und duschen. Umkleiden und Sanitärräume, insbesondere Duschräume bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen (§ 1 Absatz 2 Nr. 5 CVO-Sportstätten).
- Ausreichende Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher ggf. Handdesinfektionsmittel müssen zur Verfügung stehen (§ 1 Absatz 2 Nr. 6 b CVO-Sportstätten).
- In den Räumen ist für eine ausreichende Belüftung zu sorgen (§1 Absatz 2 Nr. 6 c CVO-Sportstätten).
- Für Bewegungsangebote im Wasser gilt: Der Abstand von 1,50 m muss permanent eingehalten werden sowohl während des Kurses als auch in den Pausen und bei der Nutzung der Toiletten. Untersagt ist ein direkter Körperkontakt. Es dürfen nur persönliche Materialien wie Schwimmbretter, Flossen, Pull Buoy usw. verwendet werden. Das Duschen vor Kurs- bzw. Unterrichtsbeginn ist in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten in Kleinstgruppen durchzuführen. Pro 20 Quadratmeter sind maximal drei Personen zulässig. Die Teilnehmenden müssen nach dem Kurs zu Hause duschen. Auf das Föhnen der Haare soll nach Möglichkeit verzichtet werden (§ 2 Absatz 1 und 2 Nrn. 1 – 4 und 6 CVO-Sportstätten).
- Des Weiteren ist in jeder Veranstaltung zwingend eine Liste aller Teilnehmenden und Kursleitenden zu führen. Denn untersagt sind sämtliche Angebote an jedem Ort, bei denen keine namentliche Anmeldung unter Angabe der Adresse oder der Telefonnummer erfolgt (ist) (§§ 1 Absatz 4 und 2 Absatz 4 CVO-Sportstätten).
- Denken Sie als Kursleiter, dass sie für die Einhaltung der oben genannten Regeln verantwortlich sind. Sie müssen auch eingewiesen werden und die Einweisung unterschreiben. Schauen Sie dazu: Corona-Hygienevereinbarung mit den Kursleitungen.
- Bitte beachten Sie: Die CVO-Sportstätten tritt am 2. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die CVO-Sportstätten vom 10. Mai 2020 außer Kraft.

6. WEGEFÜHRUNG UND UNTERRICHTSORGANISATION

Es ist darauf zu achten, dass nicht zu viele Teilnehmende gleichzeitig die Flure frequentieren. Die Einrichtungen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z.

B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder an den Wänden erfolgen. Einzelne Pausenbereiche sollten getrennt voneinander ausgewiesen werden.

Die Zeiten des Beginns und der Beendigung von Veranstaltungen sollen möglichst entzerrt werden.

7. INFORMATION DES GESUNDHEITSAMTS

Informieren Sie im Falle des Verdachts einer COVID-19-Erkrankung das örtliche Gesundheitsamt unter 06261 843344 sowie die Hygieneverantwortliche der VHS Mosbach, Frau Dr. Magdalena Hecht unter hecht@vhs-mosbach.de.